

Reglement für das Emser Dorffest

Das Emser Dorffest ist ein alle 3 Jahre stattfindendes „Dorffest“ im Dorfkern von Domat/Ems. Es soll ein fröhliches Fest der Begegnung sein und zur Förderung des Zusammenlebens in Domat/Ems dienen.

Dieses Reglement ist für alle am Dorffest mitwirkenden Personen, Gruppen, Vereine und Schausteller verbindlich (nachfolgend Mitwirkende).

Veranstalter

Veranstalter ist der Verein „Emser Dorffest“. Das OK besteht aus den Vorstandsmitgliedern der Verein „Emser Dorffest“

Inhalt

1. Grundsätzliches	2
Zugelassene Teilnehmer	2
Delegierte	2
Verpflichtungen	2
Anmeldung	2
Festzeiten	2
OK-Büro	2
2. Standpreise/Standplätze	3
Standpreise	3
Standplatzzuteilung	3
Aufbau	3
Rückbau	3
Standbeschriftung	4
3. Festwirtschaft	4
Ausschank von Alkohol / Bewilligung	4
Lebensmittel	4
Preisanschrift	4
Glas	4
Lieferfirmen	4
4. Ordnung / Reinigung / Entsorgung	5
Ordnung	5
Reinigung	5
Entsorgung	5
5. Sicherheit / Sanität	5
Sicherheit	5
Feuerschutz	5
Gas	5
Hydranten	5
Sanität	6
6. Unterhaltung	6
Musik	6
Suisa	6

7.	Infrastruktur	6
	Strom und Wasser.....	6
	Bäume, Pflanzen und Rabatten.....	6
	Toiletten.....	6
	Sicherheits- und Fluchtwege.....	7
8.	Werbung / Logo.....	7
	Werbung	7
	Verwendung des Logo.....	7
9.	Allgemein.....	7
	Versicherung.....	7
	Nichtdurchführung.....	7
	Haftung.....	7
	Dokumente	8

1. Grundsätzliches

Zugelassene Teilnehmer

Zur Teilnahme als Mitwirkende sind grundsätzlich lokale und regionale Vereine, Institutionen, Gruppen und Private (u.a. Schausteller) mit Sitz in Domat/Ems zugelassen. Im Interesse des Anlasses kann das OK Teilnehmer ausschliessen oder auswärtige Teilnehmer zulassen. Politische Parteien und Gruppierungen, sowie Gewerbetreibende sind nicht zugelassen.

Delegierte

Alle Mitwirkenden haben einen Verantwortlichen (Delegierten) zu bestimmen, welcher sie nach aussen vertritt und die nötigen Entscheidungsbefugnisse hat. Diese Delegierten müssen ihre Helfer/Helferinnen über Organisatorisches informieren und sind für die Einhaltung von Vorschriften und Richtlinien zuständig. Die Delegierten vertreten ihre Vereine/Gruppierungen und sind Ansprechpartner für das OK.

Verpflichtungen

Alle Mitwirkenden haben sich den Anordnungen des OKs zu unterstellen. Der Besuch von Koordinationssitzungen ist für alle Mitwirkenden (vertreten durch den Delegierten) obligatorisch.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mittels unterzeichnetem und termingerecht eingereichtem Anmeldeformular.

Festzeiten

Das Emser Dorffest findet am 10. Juni 2023 statt.

Die folgenden Festzeiten wurden festgelegt:

Samstag: 11.00 Uhr bis 02.00 Uhr

OK-Büro

Das OK-Büro befindet sich während dem Auf- und Abbau sowie während dem Fest auf dem Festareal. Der genaue Ort ist noch nicht bestimmt (Voraussichtlich im Frauenvereinszimmer im Schulhaus Tircal). Das OK-Büro ist auch Kontaktstelle für den Elektro-, Sicherheits- und Sanitäts-Dienst. Ebenso befindet sich da das Fundbüro.

2. Standpreise/Standplätze

Standpreise

Das OK ist bemüht darum, die allgemeinen Infrastrukturkosten (Stromhauptverteilung, Sanitäre-Anlagen, Abfall-Container usw.), die Werbung, Sicherheitsdienst, Sanität usw. über Sponsoring abzudecken, damit die Mitwirkenden dem OK keine Standpreise abgeben müssen.

Die Kosten für individuelle Infrastruktur einzelner Stände wie Festzelt, Bestuhlung, Tischgarnituren, Theke, Geschirr, Einrichtung, Dekorationen, Vereins-Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung für Mitwirkende, die nicht gegen Unfall versichert sind, Miete von Elektro-/Küchengeräten, Beleuchtungsmaterial, Reinigung der Stände (es wird nur der allgemeine Bereich gereinigt), Verkaufsgut, Getränke, etc. müssen von den Mitwirkenden übernommen werden.

Standplatzzuteilung

Grundsätzlich kann mit der Platzzuteilung des letzten Festes geplant werden. Die definitive Platzzuteilung erfolgt an der ersten Sitzung mit allen Mitwirkenden.

Die Platzzuteilung läuft wie folgt ab:

1. Platzwunsch der Mitwirkenden des letzten Festes (Beibehaltung des letzten Platzes oder Umstellungsantrag)
2. Umstellungsanträge der Mitwirkenden des letzten Festes über freigewordene oder freie Plätze.
3. Platzzuteilung der neuen Mitwirkenden (Nach Eingangsdatum der Anmeldungen)

Für alle privaten Grundstücke hat der Mitwirkende direkt mit dem Besitzer die notwendigen Abklärungen zu treffen. Im Vorfeld sollten alle Teilnehmer mit den jeweiligen direkten Anstössern an das Festzelt/Stände unbedingt Kontakt aufnehmen. So können Probleme/Schwierigkeiten auf ein Minimum reduziert werden „Man kennt sich-Bonus“. Wenn nötig kann das OK hinzugezogen werden.

Aufbau

Mit dem Aufstellen der Festeinrichtung auf öffentlichem Grund darf erst am Freitagnachmittag ab 17.00 Uhr begonnen werden oder gemäss Sonderbewilligung. Sonderbewilligungen werden nur vom OK ausgestellt. Der Durchgangsverkehr auf den Strassen sowie die Zugänge zu den Geschäften usw. müssen jederzeit gewährleistet bleiben. Die definitive Strassensperrung erfolgt am Freitag um 18.00 Uhr.

Auf privaten Grundstücken kann nach entsprechender Absprache mit dem Grundeigentümer mit dem Aufstellen bereits früher begonnen werden.

Rückbau

Der Rückbau muss bis am Sonntag um 12:00 Uhr erfolgen. Sollte mit dem Rückbau bereits in der Nacht begonnen werden, ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen und der Lärmpegel so gering wie möglich zu halten.

Während der Rückbauzeit ist Rücksicht auf andere Mitwirkende zu nehmen. Der Standplatz ist in sauberem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Die Zufahrtsmöglichkeiten sind beschränkt, rechnen Sie dementsprechend mehr Zeit ein.

Bei Rückbauten um die Kirche ist zu beachten, dass um 9.30 die ordentliche Messe stattfindet.

Am Ende des Rückbaus muss der Platz dem OK übergeben werden. Das OK entscheidet dann ob der Platz im entsprechenden Zustand übergeben werden kann.

Standbeschriftung

Die Beschriftung des Standes ist nicht obligatorisch und darf individuell durch den Mitwirkenden gestaltet werden. Die Stände sollten jedoch so beschriftet sein, dass die Besucher die Stände schnell erkennen (mittels Flaggen oder Blachen). Jeder

Stand wird mit einer Stand-Nummer versehen, die im Festführer und auf der Website genannt wird. Die Stand-Nummer wird am Samstag abgegeben und soll gut sichtbar im Stand platziert werden.

3. Festwirtschaft

Ausschank von Alkohol / Bewilligung

Der Ausschank von Alkohol ist bewilligungspflichtig. Das OK wird die Festwirtschaftsbewilligung von der Gemeinde für das Fest einholen. Jeder Standbetreiber ist selbst in der Verantwortung, die entsprechende Bewilligung für gebrannte Wasser beim Kanton einzuholen.

Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist strengstens verboten und wird geahndet. Für Spirituosen gilt das erreichte 18. Altersjahr. Es können während des Festes Testkäufe durchgeführt. Bei Nichteinhaltung kann der Stand durch das OK geschlossen werden. Allfällige Konsequenzen wie Bussen oder Schliessung des Restaurationsbetriebes infolge Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften hat der verursachende Verein alleine umzusetzen und zu tragen.

Der Alkoholausschank an Personen, welche bereits einen zu hohen Pegel aufweisen, ist zu unterlassen. (Link: Gesuch Festwirtschaften für gebrannte Wasser)

Das OK stellt den Standbetreibern «Alkohol-Bündel» und Jugendschutz Check-Point-Materialien zur Verfügung. Alle Standbetreiber sind nach der Altersüberprüfung verpflichtet, diese Bündel zu verteilen.

(Link: Jugendschutz)

Lebensmittel

Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die Vorgaben des Amtes für Lebensmittel und Tiergesundheit Graubünden zu beachten.

(Link: Festwirtschaften, Märkte und Verkauf im Freien / Dokument: Merkblatt Gelegenheitswirtschaften)

Preisanschrift

Für alle zum Kauf angebotenen Waren, Getränke und Lebensmittel sind die Verkaufspreise für alle Festbesucher gut leserlich mittels Getränke- und Speisekarte anzuschreiben und bekannt zu geben.

Glas

Der Gebrauch von Gläsern und Glasflaschen ist verboten! Ausgenommen von dieser Regel sind bediente Bereiche. Der Einsatz von Gläsern und Glasflaschen ist dem OK zu melden.

Lieferfirmen

Bei den Lieferfirmen sind die entsprechenden Sponsoren des Dorffestes zwingend zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Branchenexklusivität zu berücksichtigen. Getränke und Speisen sollen vom örtlichen Gewerbe bezogen werden. Ausnahmen müssen vom OK genehmigt werden

4. Ordnung / Reinigung / Entsorgung

Ordnung

Die Mitwirkenden sind für die Sauberhaltung, beziehungsweise Reinigung der von ihnen benutzten Grundfläche sowie der näheren Umgebung verantwortlich. Bei jeder Festwirtschaft, jedem Stand, etc. müssen, durch den entsprechenden Betreiber, Abfalleimer aufgestellt werden. Diese sind regelmässig zu leeren. Herumliegendes Leergut ist im Umkreis der entsprechenden Festwirtschaft etc. durch die Betreiber zusammenzunehmen. Dies gilt auch ohne unmittelbare Verschuldung. Das OK kann während den Festzeiten Reinigungsarbeiten um den Stand anordnen. Bei Konflikten soll das Sicherheitspersonal hinzugezogen werden.

Reinigung

Für die Reinigung und Schlussreinigung der Strassen und der allgemeinen Plätzen organisiert das OK eine Reinigungsequipe.

Entsorgung

Für PET und ALU werden entsprechende Abfallbehälter aufgestellt. Gals gehört in die Glassammelstelle.

Für die Abfallentsorgung wird vom OK eine Mulde gestellt. Kehricht muss in verschlossenen Säcken oder zugeklebte Schachteln entsorgt werden. Es darf ausschliesslich nur Abfall von Festbetreibern entsorgt werden!!!

5. Sicherheit / Sanität

Sicherheit

Alle Festaktivitäten müssen den gesetzlichen, polizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Während den Nachtstunden von Freitag auf Samstag (22:00 – 07:00 Uhr) befinden sich Hundeführerpatrouillen auf dem Festareal. Bitte denken Sie daran, dass diese Patrouillen nicht überall gleichzeitig sein können.

Die Bewachung von vereinseigenem Material, Getränke, Lebensmittel usw. ist Sache der jeweiligen Festteilnehmer. Es empfiehlt sich, Nachtwachen zu organisieren.

Das OK übernimmt keine Haftung.

Feuerschutz

Für temporäre Veranstaltungen ist das Brandschutzmerkblatt der Gebäudeversicherung Graubünden zu beachten (Dokument: Planungshilfe temporäre Bauten, Brandschutz)

Gas

Für jedes eingesetzte Gasgerät muss eine gültige „Kontrollbescheinigung Veranstaltungen“ vor Ort vorliegen und eine Vignette angebracht sein. Die Kontrolle der Gasgeräte sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung erfolgen (Dokument: Sichere Verwendung von Flüssiggas)

Hydranten

Sämtliche Hydranten müssen gut zugänglich sein. Um jeden Hydrant sind mind. 1,5 m freizuhalten.

Sanität

Der Sanitätsposten wird durch das OK organisiert. Der Sanitätsdienst wird im Frauenvereinszimmer im Schulhaus Tircal zu finden sein.

6. Unterhaltung

Musik

Es ist Rücksicht zu nehmen auf andere Mitwirkende und Anwohner. Das OK behält sich das Recht vor, die Lautstärke zu regulieren und nimmt Einfluss.

Suisa

Für Hintergrundmusik und Live-Musik müssen entsprechende Bewilligungen bei der SUISA eingeholt werden. (GT 3a für Hintergrundmusik / Tarif Hd für Live-Musik)
Gemäss Eidg. Schall- und Laserverordnung darf bei Veranstaltungen der Schalldruck im Stundenmittel 93 dB(A) nicht übersteigen. Beim Einsatz von DJ's wird empfohlen, einen geeichten Schallbegrenzer zu installieren. Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) sind unter gewissen Voraussetzungen zulässig, sie müssen aber der Vollzugsbehörde gemeldet werden und es sind entsprechende Massnahmen zum Schutz des Publikums zu treffen. Die Schallemissionen müssen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den über eine Stunde gemittelten Schallpegel von 96 dB(A) bzw. von 100 dB(A) nicht übersteigen. Der Maximalpegel LAFmax von 125 dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden. (Link: SUISA Live Musik / SUISA Hintergrundmusik)

7. Infrastruktur

Strom und Wasser

Es ist detailliert anzugeben, welche Gesamtleistung pro Stand verwendet wird. Sind die Angaben nicht korrekt, kann die Stromleistung nicht gewährleistet werden.

Die Standbetreiber sind verpflichtet, die eigene Stromversorgung Wasser- und Wetterfest zu schützen. Das Anschliessen der Geräte innerhalb der Stände ist Sache der Mitwirkenden und soll durch Fachpersonal ausgeführt und kontrolliert werden.

Bäume, Pflanzen und Rabatten

Bäume, Sträucher und Pflanzen müssen unbedingt geschont werden. Es dürfen absolut keine Nägel und Schrauben in Bäume geschlagen oder eingedreht werden. Befestigungen an Bäumen mit Seilen sind entsprechend zu unterlegen. Im engeren Wurzelbereich darf nicht gelocht werden. Abfälle und Abwasser dürfen nicht in Grünflächen oder in den Wurzelbereich von Pflanzen geworfen oder gegossen werden. Die Böden sind vor Öl und Fett zu schützen. Altöl ist korrekt zu entsorgen.

Toiletten

Es stehen die öffentliche Toilette (Sentupada aussen) sowie zusätzliche Toilettenwagen auf dem Festgelände zur Verfügung.

Sicherheits- und Fluchtwege

Es ist strikt darauf zu achten, dass die durch das OK definierten Sicherheits- und Fluchtwege nicht verbaut werden dürfen.

Kabel, Drähte usw., welche über die freizuhaltende Fahrbahn gezogen werden, müssen sich auf einer Höhe von mind. 4 m über dem Boden befinden.

8. Werbung / Logo

Werbung

Allgemeine Werbung und PR-Aktivitäten für das Dorffest werden durch das OK veranlasst. Werbe- und Sponsorenplakate dürfen nur durch das OK aufgehängt werden. Werbung von Sponsoren der Mitwirkenden darf nur in Absprache mit dem OK erfolgen.

Vereinseigene Werbung ist erwünscht, muss aber mit dem OK abgesprochen werden.

Verwendung des Logo

Das Logo des Dorffests ist Eigentum des Vereins „Emser Dorffest“. Das Logo darf für Werbezwecke rund um das Dorffest von Mitwirkenden genutzt werden. Das Logo kann bei info@emser-dorffest.ch, in geeigneter Form bezogen werden.

9. Allgemein

Versicherung

Das OK schliesst eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für das Emser Dorffest ab. Diese gilt nur für die durch das OK erstellten Infrastrukturen und allgemeine Anlagen.

Das OK übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter sowie Standeinrichtungen und schliesst jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Den Mitwirkenden wird empfohlen, die nötigen Versicherungen selber abzuschliessen. Der Mitwirkende ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräte Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallvorschriften entsprechen. Der Mitwirkende haftet für allfällige Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau sowie Betrieb seines Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen.

Nichtdurchführung

Bei einer Nichtdurchführungsentscheid infolge höherer Gewalt oder unbeeinflussbarer Ereignisse wird dem Mitwirkenden der geleistete Betrag zurückerstattet (Standpreis). Die Entscheidung über die Durchführung liegt beim OK. Bei einer Nichtdurchführung leistet das OK keine Zahlungen an bereits entstandene Auslagen seitens der Mitwirkenden.

Haftung

Jede Haftung des Vereins „Emser Dorffest“ wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für sämtliche entstandene Schäden haftet der Verursacher.

Emser Dorffest 2023
Adrian Willi
Via Nova 95
7013 Domat/Ems
078/6226372
info@emser-dorffest.ch
www.emser-dorffest.ch



Dokumente

Die im Reglement erwähnten Dokumente sind auf der Homepage www.emser-dorffest.ch unter Download / Links zu finden.

Domat/Ems, Dezember 2022